



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. August 2013

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	265	187	Bekanntmachung gemäß § 10 (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	266	
185	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	265	188	Verlust des Dienstsiegels der Fridtjof-Nansen-Realschule	267
186	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	266			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

185 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0047/13/4.4.1

45699 Herten, den 05.08.2013

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlage-technische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienz Steigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen im Coker-Komplex beantragt:

- Errichtung 1 Filters, inkl. Neubau einer Bedienbühne, Umbau der Stahlkonstruktion und Neubau der entsprechenden Fundamente
- Errichtung 1 Pumpe als Reservepumpe
- Errichtung 1 Wärmetauschers, inkl. Neubau einer Bedienbühne und Umbau der Stahlkonstruktion
- Errichtung eines neuen Schalthauses

- Errichtung 2 Luftkühler inkl. Neubau des entsprechenden Fundaments mit einer VAWS-konformen Abdichtung
- Errichtung einer Zuleitung zum Luftkühler
- Errichtung von 2 verbindenden Rohrleitungen vom Luftkühler zum Tank (Querung des Lanferbaches)
- Bauliche Maßnahmen zum Austausch eines bestehenden Wärmetauschers, inkl. Anpassung der Fundamente und Stahlkonstruktion

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 265-266

186 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 06.08.2013
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0303823-N820/0007.E

Berichtigung der Veröffentlichung Nr.: 177 vom 24.07.2013

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 04.07.2013 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung in drei Baugruben (S_005, S_007 und S_009) zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um drei Grundwasserentnahmen, die zeitgleich an drei Stellen in den Jahren 2013 bis 2017 vorgenommen werden sollen. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Im Auftrag
gez. Behnke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 266

187 Bekanntmachung gemäß § 10 (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0030/13/0101.1

45699 Herten, den 16.08.2013

Die Firma Infracor GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und

Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk IV, Block 1) in Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29.

Mit dem Vorbescheid soll das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Anlagenkonzeptes, des Standortes und der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen festgestellt werden.

Das Kraftwerk IV ist ausschließlich für den Einsatz von Erdgas geplant. Die Feuerungswärmeleistung des Blocks 1 (Gasturbine mit Zusatzfeuerung) beträgt max. 185 MW. Die elektrische Leistung bei Betrieb der Gasturbine mit Zusatzfeuerung liegt bei 62 MW.

Das Kraftwerk IV besteht im Wesentlichen aus den Haupt-Anlagenbereichen:

- o Gasturbine einschl. Generator
- o Dampferzeuger mit Zusatzfeuerung
- o Gegendruckdampfturbine einschl. Generator
- o Maschinenumspanner für Gasturbine und Gegendruckturbine
- o Dampfreduzierstationen
- o Nebenanlagen wie Erdgas-, VE-Wasser-, Rückkühlwasser-, Trinkwasser- und Druckluftversorgung, EMR-Schalträumen usw.

Das Kraftwerk IV, Block 1 soll nach Angaben der Antragstellerin im 4. Quartal 2015 in Betrieb genommen werden.

Das Kraftwerk IV, Block 1 ist eine Anlage gem. Nr. 1.1 G/E des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks bedarf der Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG.

Das Kraftwerk IV ist außerdem eine Anlage gem. Nr. 1.1.2, Spalte 2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für die die UVP-Pflicht im Einzelfall gem. § 3c UVP zu prüfen ist.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Unselbständiger Teil des Vorbescheidsverfahrens ist außerdem die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 (3) BImSchG bekanntgemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist noch eine weitere behördliche Entscheidung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerks erforderlich, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird. Dies betrifft den Umbau der vorhandenen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) zur Erdgasanbindung des neuen Kraftwerks.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.08.2013 bis zum 25.09.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 60, Zimmer 78, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl,
2. Stadtverwaltung Haltern am See, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See,
3. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111 (Geschäftsstelle des Umweltausschusses), Halterner Str. 28, 46284 Dorsten sowie
4. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.08.2013 bis einschließlich 09.10.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der einwendenden Person tragen.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden/Stellen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Für den Beginn des Erörterungstermins ist Dienstag, der 12.11.2013, ab 10.00 Uhr im großen Inselsaal der VHS Marl, Hauptstelle Marler Stern (Die Insel), Bergstr. 230, 45768 Marl, vorgesehen. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern die Erörterung am 12.11.2013 nicht abgeschlossen werden kann, kann sie an den 2 darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 26.08.2013 bis einschließlich 09.10.2013 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer(innen) am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Voraussetzungen des Vorbescheides von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der einwendenden Personen sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten bzw. bei Vertretung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen einwendenden Personen schriftlich zugestellt. Diese Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Vorbescheides wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 266-267

188 Verlust des Dienstsiegels der Fridtjof-Nansen-Realschule

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -

Münster, den 08. August 2013

Das Dienstsiegel der Fridtjof-Nansen-Realschule, mit der Aufschrift:

"Fridtjof-Nansen-Realschule. Städt. Realschule f. Jg. u. Md. - Gronau (Westf.) und Landeswappen

ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Bernhard Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 267

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster